

Besondere Vertragsbedingungen

Rahmenvereinbarung

„Beschaffung persönliche Schutzausrüstung“

Vergabenummer 2026-LM-108-70-EU

Inhaltsverzeichnis

Besondere Vertragsbedingungen	3
1 Vertragslaufzeit der Rahmenvereinbarung.....	3
2 Vertragsbestandteile	3
3 Einzelaufträge	4
4 Leistungspflichten.....	4
5 Preise und Preisanpassungen.....	5
6 Abrechnung und Zahlung	6
7 Stundenlohnarbeiten und Zuschläge.....	7
8 Beauftragung von Sub-/Nachunternehmer, Unterauftragnehmer	7
9 Haftung.....	8
10 Ansprechpartner.....	8
11 Sprache	8
12 Vertragsänderungen	8
Abkündigung von Produkten.....	9
Aufnahme weiterer Produkte	10
13 Vertragsbeendigung / Kündigung	10
14 Ausfall des Auftragnehmers	11
15 Schlussbestimmung / Salvatorische Klausel	11

Besondere Vertragsbedingungen

Die nachfolgenden Regelungen werden im Falle der Zuschlagserteilung zum Vertragsbestandteil. Mit der Abgabe seines Angebotes erkennt der Bieter diese Bedingungen an.

Mit dem Zuschlag kommt eine Rahmenvereinbarung zwischen dem erfolgreichen Bieter (als „Auftragnehmer“) und dem Magistrat der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn (als „Auftraggeber“) zustande, mit der die folgenden Regelungen getroffen werden.

1 Vertragslaufzeit der Rahmenvereinbarung

1.1 Diese Rahmenvereinbarung ist ein Vertrag für die Zeit vom 01.01.2027 bis 31.12.2029.

☒ Die Ausschreibung erfolgt für einen Zeitraum von drei Jahren mit einer Verlängerungsoption für den AG um 1 weiteres Jahr. Eine mögliche Verlängerung des Mietzeitraums wird dem AN spätestens 6 Monate vor Auslauf des dritten Jahreszeitraumes schriftlich mitgeteilt.

2 Vertragsbestandteile

Als Vertragsbestandteile gelten in der nachstehenden Reihenfolge:

- das Zuschlagsschreiben mit den Vergabeunterlagen inkl. Anlagen,
- diese besonderen Vertragsbedingungen,
- das Hessische Vergabe- und Tariftreuegesetz (HVTG) vom 12.07.2021 (GVBl. S. 338), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2026 (GVBl. 2026 Nr. 40) einzusehen unter:
[HVTG_2026.pdf](#)
- der Teil B der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/B) mit den Allgemeinen Vertragsbedingungen, in der Ausgabe 2003, einzusehen unter:
[https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/Gesetz/allgemeine-vertragsbedingungen-fuer-die-ausfuehrung-von-leistungen.pdf? blob=publication-File&v=1](https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/Gesetz/allgemeine-vertragsbedingungen-fuer-die-ausfuehrung-von-leistungen.pdf?blob=publication-File&v=1),
- das Angebot des Bieters auf Grundlage der Leistungsbeschreibung/dem Leistungsverzeichnis mit den zugehörigen Angebotsblättern.

3 Einzelaufträge

- 3.1 Die Abrufe aus dem Vertrag (Einzelaufträge) können vorab telefonisch oder mündlich erfolgen und werden vom Auftraggeber durch schriftlichen Auftrag (Brief), Fax oder durch E-Mail nochmal bestätigt.
- 3.2 Zur Erteilung von Einzelaufträgen sind folgende Stellen der in der Rahmenvereinbarung genannten Auftraggeber berechtigt:
- Städtischer Betriebshof der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn
- 3.3 Anordnungen dürfen nur von der Stelle getroffen werden, die den jeweiligen Einzelauftrag erteilt hat. Anordnungen Dritter dürfen nicht befolgt werden.
- 3.4 Einzelaufträge dürfen grundsätzlich nur bis zum Erreichen des im Zuschlagsschreiben oder in den Vergabeunterlagen vorgegebenen Gesamtauftragswerts (Höchstmenge) vom Auftraggeber erteilt werden. Ist die Höchstmenge erreicht, endet die Wirksamkeit der Rahmenvereinbarung - unabhängig von der vorgesehenen Laufzeit. Der Auftraggeber ist entsprechend des § 132 GWB berechtigt vereinzelt Einzelaufträge im Einvernehmen mit dem Auftragnehmer über die Höchstmenge hinaus zu erteilen.

4 Leistungspflichten

- 4.1 Die Rahmenvereinbarung verpflichtet den/die Auftragnehmer, die mit Einzelaufträgen abgerufenen Leistungen bzw. Produkte zu den in der Rahmenvereinbarung (einschl. Leistungsbeschreibung/-verzeichnis) und dem Einzelauftrag festgelegten Bedingungen sorgfältig und gewissenhaft sowie termingerecht auszuführen. Ein Anspruch auf laufende Beschäftigung kann aus diesem Vertrag nicht abgeleitet werden.
- 4.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Leistungserbringung nur zuverlässiges, fachkundiges und leistungsfähiges Personal einzusetzen. Die fachliche Qualifikation des vom Auftragnehmer eingesetzten Personals ist durch entsprechende Zeugnisse/Zertifikate auf Aufforderung des Auftraggebers nachzuweisen.
- 4.3 Es gelten grundsätzlich alle für die in der Leistungsbeschreibung bzw. dem Leistungsverzeichnis aufgeführten Leistungen zutreffenden Normen, Richtlinien und sonstige Vorschriften. Neben den anerkannten Regeln der Technik müssen bei der Ausführung der Leistungen vom Auftragnehmer auch folgende Vorschriften und Bestimmungen in ihrer jeweils gültigen Fassung eingehalten werden:

- VDE-Bestimmungen und -Leitlinien (DIN-VDE-Norm)
- VDI-Richtlinien
- VDS-Richtlinien
- EN-Normen
- DIN-Normen des Deutschen Institutes für Normung
- UVV-Unfallverhütungsvorschriften, herausgegeben vom Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften
- Arbeitsstättenrichtlinien, Arbeitsstättenverordnungen
- Auflagen der weisungsberechtigten Behörden wie insbesondere: Feuerwehr, Staatliches Amt für Arbeitsschutz, Bauaufsicht

4.4 Die in den Einzelaufträgen genannten Fristen und Termine sind verbindlich. Sofern keine Frist vereinbart ist, informiert der Auftragnehmer den Auftraggeber über den voraussichtlichen Liefertermin bzw. Beginn der Arbeiten. Kurzfristige Änderungen vereinbarter Liefertermine bzw. Termine für den Beginn der Arbeiten sind dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen.

4.5 Bestellungen aufgrund von Einzelaufträgen sind komplett anzuliefern. Abweichungen hiervon und Mengenteillieferungen bedürfen der vorherigen Vereinbarung mit dem Auftraggeber. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und einer zufälligen Verschlechterung und somit die Verantwortung für die Beschädigung oder den Verlust bestellter Produkte geht erst auf den Auftraggeber über, wenn die Empfangsstelle beim Auftraggeber die Lieferung des Auftragnehmers angenommen hat.

5 Preise und Preisanpassungen

5.1 Die im Leistungsverzeichnis bzw. im Preisblatt der Leistungsbeschreibung genannten Preise verstehen sich grundsätzlich als Pauschal-Festpreise (netto) zzgl. der Umsatzsteuer in Euro über die gesamte Vertragslaufzeit. Sie enthalten sämtliche für die Vertragserfüllung erforderlichen Leistungen einschließlich aller Nebenkosten. D.h. weitere Kosten wie bspw. Gemeinkosten für Anfahrten, Unterbringung und Verpflegung, Transport und Versicherung können seitens des Auftragnehmers nicht geltend gemacht werden.

5.2 Nach Ablauf der jeweiligen Vertragszeit gem. Nr. 1.1 und 1.2 ist der Auftragnehmer berechtigt, die Preise bzw. Konditionen nach folgender Maßgabe anzupassen:

- Der Auftragnehmer hat eine entsprechende Preisanpassung einen Monat vor Ablauf der jeweiligen Vertragszeit gegenüber dem Auftraggeber schriftlich anzukündigen,
- Ist der Auftraggeber mit der Preisanpassung einverstanden, wird diese wirksam und Bestandteil des Vertrages,
- Die Geltungsdauer der neuen Preise bzw. Konditionen gelten für die restliche Vertragslaufzeit,
- Ist der Auftraggeber mit der Preisanpassung nicht einverstanden, und die Parteien haben sich nicht über die Preisanpassung geeinigt, haben beide Parteien das Recht, die Rahmenvereinbarung mit einer Frist von 3 Monaten zu kündigen.

6 Abrechnung und Zahlung

- 6.1 Rechnungen sind bei dem Auftraggeber einzureichen, der den Einzelauftrag erteilt hat.
- 6.2 Die Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen, nach Eingang eines prüfbaren Originals beim Auftraggeber, zahlbar, frühestens jedoch mit Ablauf des Tages, an dem die abgerechnete Leistung vom Auftragnehmer ordnungsgemäß erbracht wurde. Skontofristen bleiben hiervon unberührt.
- 6.3 In jeder Rechnung sind Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen und die bereits erhaltenen Zahlungen mit gesondertem Ausweis der darin enthaltenen Umsatzsteuerbeträge und des Umsatzsteuersatzes anzugeben.
- 6.4 Alle Rechnungen und zugehörigen Rechnungsunterlagen (u.a. Mengenberechnungen, Abrechnungszeichnungen, Handskizzen) sind beim Auftraggeber 2-fach einzureichen.
- 6.5 Rechnungen sind ihrem Zweck nach als Abschlags-, Teilschluss- oder Schlussrechnungen zu bezeichnen. Die Abschlags- und Teilschlussrechnungen sind durchlaufend zu nummerieren.
- 6.6 In jeder Rechnung sind die Teilleistungen in der Reihenfolge der Auftragspositionen, den zugehörigen Ordnungszahlen (Positionen) sowie der Positionsbezeichnung – gegebenenfalls abgekürzt – aufzuführen.
- 6.7 Im Falle der vorzeitigen Vertragsbeendigung steht dem Auftragnehmer die Vergütung nur anteilig für die bis dahin erbrachte Leistung zu. Eine ohne Rechtsgrund erlangte

Vergütung ist im Falle der Vertragsbeendigung zurückzuerstatten. Der Erstattungsanspruch ist sofort fällig.

6.8 Im Übrigen gelten die Zahlungsbedingungen nach § 17 VOL/B.

7 Stundenlohnarbeiten und Zuschläge

7.1 Für vom Auftraggeber angeordnete Stundenlohnarbeiten werden die vereinbarten Stundenverrechnungssätze zuzüglich Umsatzsteuer nach den tatsächlich geleisteten Arbeitszeiten ohne Wegezeiten bezahlt.

7.2 Zuschläge für Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeiten werden für die nachgewiesenen zuschlagspflichtigen Stunden neben den vereinbarten Preisen sowie neben gesondert vereinbarten Preisen für im Leistungsverzeichnis nicht vorgesehene Leistungen vergütet.

8 Beauftragung von Sub-/Nachunternehmer, Unterauftragnehmer

8.1 ☐ Der Auftragnehmer ist und bleibt der ausschließliche Vertragspartner des Auftraggebers. Die Beauftragung von Sub-/Nachunternehmern bzw. Unterauftragnehmern ist ausgeschlossen.

8.2 ☒ Der Auftragnehmer darf Leistungen nur an Nachunternehmer übertragen, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind; dazu gehört auch, dass sie ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben stets nachgekommen sind und die gewerbe- bzw. handwerksrechtlichen Voraussetzungen erfüllen.

8.2.1 Vor der beabsichtigten Leistungsübertragung hat der Auftragnehmer Art und Umfang der Leistungen sowie Name, Anschrift des hierfür vorgesehenen Nachunternehmers bekannt zu geben und beim Auftraggeber die schriftliche Zustimmung einzuholen.

8.2.2 Der Auftragnehmer muss sicherstellen, dass der Nachunternehmer die ihm übertragenen Leistungen nicht weiter vergibt, es sei denn, der Auftraggeber hat zuvor schriftlich zugestimmt.

9 Haftung

- 9.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet eine Betriebs-/Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen und diesen Versicherungsschutz während der Dauer des Vertragsverhältnisses aufrecht zu erhalten.
- 9.2 Der Auftragnehmer haftet für alle bei der Ausführung der Leistungen durch ihn oder seine Arbeitskräfte verursachten Schäden in Höhe des von ihm abgeschlossenen Betriebs-/Berufshaftpflichtversicherungsvertrages. Dies gilt auch für Schäden, die durch in Anspruch genommene Dritte im Zusammenhang mit der Erfüllung der vertraglichen Obliegenheiten verursacht werden (Sub-/Nachunternehmer).

10 Ansprechpartner

- 10.1 Der Auftragnehmer benennt mindestens einen bevollmächtigten Mitarbeiter, der insbesondere die reibungslose Vertragsabwicklung und Aufgabenerledigung sicherstellt, für die optimale Kommunikation zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer verantwortlich ist, sowie bei evtl. Reklamationen und Unklarheiten bei Abrechnungen als Ansprechpartner zur Verfügung steht.
- 10.2 Diese(r) Mitarbeiter oder die zuvor bestimmten Vertreter müssen in den Zeiten der Leistungserbringung für den Auftraggeber erreichbar sein. Ein späterer Wechsel der Ansprechpartner ist unverzüglich dem Auftraggeber mitzuteilen.

11 Sprache

Die Vertrags- und Verhandlungssprache ist deutsch. Die Vertragsabwicklung (Rechnungsstellung, kaufmännischer Schriftverkehr usw.) muss komplett in deutscher Sprache erfolgen.

12 Vertragsänderungen

Änderungen des Vertrages sind im Rahmen der folgenden Bestimmungen zulässig.

Abkündigung von Produkten

- 12.1 Der Auftragnehmer ist grundsätzlich für die gesamte Dauer der Vertragslaufzeit verpflichtet, die angebotene Leistung zu den angebotenen Preisen zu erbringen.
- 12.2 Jedoch können Technologieveränderungen und Weiterentwicklungen, aber auch die Verfügbarkeit von Waren auf dem Weltmarkt bedingen, dass die ausgeschriebenen und angebotenen Produkte während der Laufzeit des Vertrages Veränderungen hinsichtlich ihrer technischen Spezifikationen und Leistungsfähigkeit unterliegen. Falls einzelne Produkte durch den Auftragnehmer nicht mehr beschafft werden können (z.B. durch allgemeine Abkündigung des Herstellers), sind deren Nachfolgeprodukte, im Einzelfall (z.B. bei Lieferschwierigkeiten) auch Alternativprodukte zu liefern.
- 12.3 Nachfolgeprodukte und Alternativprodukte müssen vollständig den Anforderungen aus der Leistungsbeschreibung entsprechen. Die Beweislast hierfür trägt der Auftragnehmer.
- 12.4 Abkündigungen von Produkten sind dem Auftraggeber unverzüglich – spätestens jedoch 4 Wochen vor Ablauf der Liefermöglichkeit – anzuzeigen. Der Auftragnehmer hat der Abkündigungsinformation eine verbindliche Stellungnahme des Herstellers beizufügen.
- 12.5 Der Auftraggeber prüft, ob das Nachfolge- oder Alternativprodukt den vertraglich vereinbarten Anforderungen entspricht und unterzieht es ggfls. einer Teststellung. Wird das Produkt vom Auftraggeber nicht freigegeben, so hat der Bieter das Produkt nachzubessern oder ein Alternativprodukt anzubieten. Dem Auftraggeber ist erneut die Möglichkeit zum Test einzuräumen.
- 12.6 Nachfolge- und Alternativprodukte dürfen grundsätzlich nicht für einen höheren Preis als die (Ursprungs-) Produkte angeboten werden, es sei denn, der höhere Preis ist durch eine wesentlich höhere Qualitätsstufe oder einen wesentlich höheren Herstellerpreis begründet.
- 12.7 Übersteigt der Preis des Nachfolge- oder Alternativproduktes den Preis des ursprünglichen vertragsgegenständlichen Produktes um mehr als 5 %, liegt es in der freien Entscheidung des Auftraggebers, ob er das Nachfolge- oder Alternativprodukt für die restliche Laufzeit des Vertrages aufnimmt. Stimmt der Auftraggeber der Aufnahme in die Rahmenvereinbarung nicht zu, hat er das Recht, die Rahmenvereinbarung mit einer Frist

von vier Monaten ab Mitteilung des Nachfolgeproduktes an den Auftraggeber zu kündigen.

Aufnahme weiterer Produkte

12.8 Der Auftraggeber ist berechtigt im Einvernehmen mit dem Auftragnehmer den Auftrag in unwesentlichem, weil im Verhältnis zum Gesamtauftrag vernachlässigbar geringem Umfang zu ändern und weitere Produkte aus dessen Warenportfolio in den Vertrag aufzunehmen, sofern die folgenden Bedingungen dieser Ziffer kumulativ vorliegen:

- a. der Auftragswert (ohne Umsatzsteuer) der weiteren, aufzunehmenden Produkte übersteigt nicht den gemäß § 106 Abs. 2 GWB und Artikel 4 der jeweils gültigen Fassung der Richtlinie 2014/24/EU i.V.m. der jeweiligen Änderungsverordnung (EU) der Kommission benannten Schwellenwert von derzeit 216.000,- Euro;
- b. der Auftragswert (ohne Umsatzsteuer) der weiteren, aufzunehmenden Produkte beträgt nicht mehr als 10% des ursprünglichen Auftragswertes der Rahmenvereinbarung bezogen auf die Gesamtlaufzeit; Grundlage der Berechnung ist die im Preisblatt angebotene Wertungssumme;
- c. die weiteren, aufzunehmenden Produkte stehen in einem funktionalen, jedenfalls sachlichen Zusammenhang mit den ausgeschriebenen vertragsgegenständlichen Produkten;
- d. die Aufnahme der weiteren, aufzunehmenden Produkte verändert den Gesamtcharakter der Rahmenvereinbarung (des Auftrages) nicht.

12.9 Bei mehreren aufeinander folgenden Änderungen ist der Gesamtwert der Änderungen maßgeblich.

13 Vertragsbeendigung / Kündigung

13.1 Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

13.2 Unbeschadet des vertraglichen Kündigungsrechts gem. Nr. 1.2 und 5.2 haben beide Parteien bei Vorliegen eines wichtigen Grundes das Recht zur Kündigung des Vertrages ohne Einhaltung einer Frist. Ein wichtiger Grund für den Auftraggeber liegt insbesondere dann vor,

- wenn der Auftragnehmer seine vertraglichen Pflichten schwerwiegend verletzt,
- bei wiederholter Schlechterfüllung einzelner Lieferungen oder Leistungen seitens des Auftragnehmers,
- bei wiederholter Nichteinhaltung von für verbindlich vereinbarten Liefer- / Ausführungsfristen seitens des Auftragnehmers,
- bei nachhaltiger Schlechtleistung seitens des Auftragnehmers,
- wenn der Betrieb des Auftragnehmers infolge wesentlicher Änderungen der teilweisen oder kompletten Leistungspflicht nicht mehr nachkommen kann,
- bei Beantragung oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers oder dessen Ablehnung mangels Masse.
- bei Bekanntwerden nachweislich wettbewerbsbeschränkender Absprachen des Auftragnehmers nach Zuschlagserteilung,
- wenn die Eigenerklärungen zur persönlichen Lage oder wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit schuldhaft falsch ausgefüllt wurden oder sonstige die Zuverlässigkeit erheblich beeinträchtigende Umstände eintreten,
- wenn der Auftragnehmer mindestens grob fahrlässig seinen Verpflichtungen aus dem § 4 HVTG zu Tariftreue und Mindestlohn nicht nachgekommen ist.

14 Ausfall des Auftragnehmers

Für den Fall, dass der Auftragnehmer vor vollständiger Leistungserbringung wegen Kündigung oder Insolvenz ausfällt, behält sich der Auftraggeber entsprechend § 132 Abs. 2, Nr. 4, lit. a) GWB vor, die verbleibende Leistung den übrigen geeigneten Bietern in der Reihenfolge des Ausschreibungsergebnisses, beginnend mit dem Zweitplatzierten, anzutragen.

15 Schlussbestimmung / Salvatorische Klausel

15.1 Änderungen und Ergänzungen dieser Rahmenvereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses. Dem Schriftlichkeitserfordernis dieser Klausel wird nicht durch Telefax, E-Mail oder sonstiger elektronischer Form genüge getan.

15.2 Mündliche Nebenabreden zu dieser Rahmenvereinbarung sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden.

- 15.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Rahmenvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so behält der Vertrag im Übrigen seine Gültigkeit.
- 15.4 Die unwirksame Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die zulässig ist und dem wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für etwaige Regelungslücken in dieser Rahmenvereinbarung.